## Austauschseite zur Anlage der Beschlussvorlage

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde (GOStVVEW)

Seite 13 von 19

- 15. Informationen aus der Stadtverwaltung mit dem wesentlichen Inhalt
- 16. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift muss von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet werden. Sie ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den Ortsvorstehern/innen, den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung mit der Einladung zur nächsten Sitzung, spätestens aber drei Werktage vor dem Sitzungstermin, zuzuleiten. Die Niederschrift gemäß Abs. 3 wird den Vorsitzenden der Beiräte gemäß Hauptsatzung sowie den Beauftragten gemäß Hauptsatzung nicht und den Ortsvorstehern/innen nur im Falle der Berührung von Angelegenheiten ihres Ortsteils auszugsweise übersandt.
- (5) Einwendungen zur Niederschrift sind bis zum Tag vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dem Sitzungsdienst in Textform zu übermitteln. Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.eberswalde.de unter "Bekanntmachungen". Daneben erfolgt ein Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde.

## § 14 Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und -übertragungen

- (1) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift tontechnisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung bzw. bis zum Beschluss über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift aufzubewahren; danach ist sie zu löschen.
- (2) Der öffentliche Teil der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird in Bild und Ton auf der Internetseite der Stadt Eberswalde im Livestream übertragen und wiedergegeben sowie aufgezeichnet. Die Bild- und Tonaufzeichnungen des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden bis zum Beginn der nächstfolgenden Stadtverordnetenversammlung gespeichert. Jede/r Sitzungsteilnehmer kann auf eigenen Wunsch von der Übertragung im Livestream ausgenommen werden. Die Bildübertragung wird auf bestimmte Kameraperspektiven beschränkt. Bei der Wahl der Kameraperspektiven werden die jeweiligen Angaben der Stadtverordneten im Formular "Einwilligungserklärung zu Übertragung und Speicherung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Internet" berücksichtigt. Es erfolgt keine Übertragung des Livestreams bei Sitzungsunterbrechungen. Mitarbeiter/innen und Gäste sind grundsätzlich von der Übertragung ausgenommen; auf deren ausdrücklichen Wunsch kann bei Erteilung einer entsprechenden Einwilligung von dieser Regel abgewichen werden. Die Audioübertragung vom stationären Mikrofon der Einwohnerfragestunde ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung und Übertragung durch die/den Vorsitzende/n von der jeweils betroffenen Person einzuholenden Einwilligung zulässig. Jede/r Redner/in und jede betroffene Person kann jederzeit der Übertragung ihres/seines Bildes und Tones widersprechen und hierfür die Abschaltung der Übertragung verlangen.